77. Macht der Umstand, daß in einem nach Einlegung der Revision durch den Sod des Anwalts unterbrochenen Berfahren die Revisionsbegründung eingereicht worden ist, bevor der nene Anwalt von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige gemacht hat, die Revisionsbegründung auch dann unwirksam, wenn tros der rechtzeitigen Rüge des Gegners der neue Anwalt in der mündlichen Berhandlung die Aufnahme des Bersahrens erklärt?

RBD. 88 244, 249, 250.

I. Zivilsenat. Urt. v. 12. Februar 1912 i. S. G. (Kl.) w. S. (Bekl.). Rep. I. 608/10.

- I. Landgericht Flensburg.
- II. Oberlandesgericht Riel.

Mus ben Grunben:

"Durch den nach Einlegung der Revision erfolgten Tod des bamaligen Brozegbevollmächtigten bes Klägers trat eine Unterbrechung bes Berfahrens ein, bis ber bestellte neue Unwalt von feiner Beftellung bem Gegner Anzeige machte (§ 244 Abs. 1 RBD.). Unterbrechung hatte nach § 249 BBD. die Wirkung, 1. baß ber Lauf ber begonnenen Frift gur Revifionsbegrundung aufhörte. 2. bag bie mabrend ber Unterbrechung von einer Bartei in Ansehung der Sauptfache vorgenommenen Prozefhandlungen ber andern Bartei gegenüber ohne rechtliche Wirtung waren. Gine folche Prozefhandlung ift bie Revisionsbegrundung, die hier, da fie in der Revisionsschrift nicht enthalten war, burch Ginreichung eines besonderen Schriftsages erfolgte (§ 554 Abf. 2). Bu diefer Beit bauerte aber bie Unterbrechung bes Berfahrens fort. Die in bem Schriftsage enthaltene Aufnahmeerklärung konnte die für die Anzeige aus § 244 Abf. 1 in § 250 porgefdriebene Barteizustellung nicht erfeten, sonbern bie Unzeige mußte ber Ginreichung ber Revisionsbegrundung in einem besonderen Alte porausgeben. Der entsprechenbe Rechtsgrundsatz gilt, wie in ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts anerfannt ift (vgl. Entich. bes RB.'s in Rivill. Bb. 68 G. 255), für die Aufnahme bes Berfahrens im Berhaltnis jur Ginlegung ber Revision.

Der vorliegende Mangel des Versahrens ist indes trot der rechtzeitigen Rüge der Beklagten dadurch geheilt, daß der Prozestbevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung die Aufnahme erklärt und damit zugleich dem Segner die Anzeige von seiner Bestellung gemacht hat. Es ist anerkannten Rechtens, daß die Aufnahmeerklärung und die im 5. Titel des 1. Buches der Zivilprozestordnung erwähnten Anzeigen dem anwesenden Gegner gegenüber auch ohne Zustellung eines Schriftsahes in der mündlichen Verhandlung erfolgen können. Jene Erklärung beendete daher die Unterbrechung des Versahrens und bewirkte, daß die volle Frist zur Begründung der Revision von neuem zu laufen begann (§ 249 Abs. 1). Wohl hätte der Kläger die Vertagung der Verhandlung zwecks Einreichung einer neuen Begründungsschrift fordern können. Da aber keine Partei die Vertagung beantragt hat, so liegt auch für das Reichs-

gericht keine Veranlassung vor, die Vertagung von Amts wegen bloß beshalb auszusprechen, weil die Begründungsfrist noch läuft. Es würde ein unerträglicher Formalismus sein, hierdurch den Kläger, der die Revision nicht anders begründen will und kann, als er sie in dem früheren Schriftsaße begründet hat, zu zwingen, ihn in wörtzlicher Wiederholung von neuem einzureichen. Das Interesse beider Parteien verbietet diese grundlose Verzögerung der Entscheidung. Die Sache ist vielmehr so zu beurteilen, als wäre die Begründung der Revision nach Beendigung der Unterbrechung des Verschrens vorschriftsmäßig wiederholt. Die Förmlichkeiten der Revision sind demsnach gewahrt.\*...